

14 UVP-BERICHT

14.1 Prüfung der Umweltverträglichkeitsvoraussetzungen

Nach Anlage 1 UVPG ist das Lager als eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Zubereitungen zu betrachten. Abhängig von den eingelagerten Stoffen und Zubereitungen sowie deren Mengen erfolgt eine Überprüfung des zu genehmigenden Lagerkomplexes mit der vorgegebenen Liste der UVP - pflichtigen Vorhaben unter Nr. 9. Da es sich hier um eine Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG handelt und in der vorliegenden Genehmigung eine Vorprüfung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, ist der § 9 UVPG zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die relevanten Stoffe näher betrachtet.

14.1.1 Neu einzulagernde Stoffe: oxidierend wirkende Stoffe, flüssig oder fest

- 602 Tonnen oxidierend wirkende Gefahrstoffe (genehmigt 198 t), insgesamt dann 800 t

Nach UVPG, Anlage 1 Nr. 9.3.2, Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 ausgewiesenen Mengen **(200 t) bis weniger als 200.000 t.**

Aufgrund der genehmigten Lagermenge von 198 t mit der beantragten Erhöhung von 602 t auf dann 800 t, ist **eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Satz 1 „A“** erforderlich.

Durchgeführt wird auf freiwilliger Basis eine UVP.

14.2 Merkmale des Vorhabens

Es handelt sich um den Betrieb eines Hochregallagers zur Lagerung von verschiedenen Produkten von **31.162 Tonnen**, die Gefahrstoffe in Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten.

Diese Produkte enthalten Gefahrstoffe die entzündlich (flüssig oder gasförmig), brennbar und nicht brennbar, ätzend oder gewässergefährdend (umweltgefährlich) sein können.

Neben diesen Gefahrstoffen ist geplant die vorhandene Lagermenge an oxidierenden Gefahrstoffen von 198 t auf insgesamt 800 t zu erhöhen, einzulagern und zu kommissionieren.

Die zusätzlich einzulagernden Gefahrstoffe werden in den vorhandenen Lagerbereich LB 1 eingelagert. Für die zusätzliche Einlagerung sind keine baulichen Änderungen durchzuführen, es sind genügend Lagerplätze in den Lagerregalen vorhanden.

Für die oxidierenden Gefahrstoffe der Lagerklasse 5.1B sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten, da die Gefahrstoffe nicht in offener Form vorkommen.

Sie sind verpackt z. B. in Kartons, welche sich in für die Belastungen zugelassenen Lagerregalen auf Paletten befinden. Die Lagerregale befinden sich in den einzelnen Lagerhallen.

Störfallbetrachtungen im Sinne der Störfall-Verordnung für die Gefahrstoffe der Lagerklasse 5.1B (oxidierend wirkende Gefahrstoffe) für die bereits gelagerten oxidierenden Gefahrstoffe durchgeführt, berechnet und bewertet.

Als Störfälle zu betrachten sind der Brand, die Explosion und ein Austritt von Gefahrstoff (toxische Einwirkungen) in die Umwelt. Da die Gefahrstoffe der LK 5.1B mit Luft keine explosionsfähigen Gemische bilden, sind als Störfälle der Brand und der Austritt des Gefahrstoffs in die Umwelt zu betrachten.

Bei den zusätzlich zu den vorhandenen Mengen einzulagernden oxidierenden Gefahrstoffen der Lagerklasse LK 5.1B sind die Risiken und deren Auswirkungen bereits durch die vorhandenen Gefahrstoffe der LK 5.1B bewertet.

Die Lagerhallen sind mit Einrichtungen wie einem speziellen Boden, der die Gefahrstoffe so zurückhält, dass sie nicht in den Boden oder die Umwelt gelangen können. Im Fall eines Brandes ist eine Sprinkleranlage zur Brandbekämpfung vorhanden, die bei Brandalarm auslöst und den entstehenden Brand löscht. Durch die vorhandene Löschwasserrückhaltung wird das unkontrollierte Abfließen von Löschwasser in die Umwelt verhindert.

Sicherheitsabstände zu benachbarten Anlagen sind ermittelt und werden eingehalten.

Hier tragen die Gefahrstoffe der LK 5.1B nicht zu einer Erhöhung des Störfallrisikos bei (Einzelfallbetrachtung im Sinne § 50 BImSchG auf der Basis des Leitfadens KAS 18).

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit ist ein Beurteilungsgebiet festzulegen. Bei einer Gebäudehöhe von ca. 20,2 m und in Anlehnung an die TA-Luft Ziffer 4.6.2.5 der TA-Luft 2021 ergibt sich daraus ein Untersuchungsradius von 1.000 m um das Logistikzentrum.

14.2.1 Standort des Vorhabens

Das Logistikzentrum befindet sich ca. 2 km nordöstlich des Stadtzentrums von Nördlingen im Gewerbegebiet „Oettinger Straße“.

In Richtung Nordost verläuft in unmittelbarer Entfernung die Bahnlinie Nördlingen-Pleinfeld, in ca. 300 m Entfernung fließt die Eger, daran anschließend befindet sich der Sportflugplatz Nördlingen, in ca. 50 m Entfernung fließt der Langwiesengraben.

Unmittelbar an das Betriebsgelände anschließend verläuft nordöstlich die B25 neu. Daran schließt das Gewerbegebiet „Steinerner Mann“ an.

Die nächste Anschlussstelle der Autobahn A 7 ist Westhausen und liegt 35 km entfernt

Besondere Standortmerkmale

Bodenstruktur

Im Ries herrschen staublehm- und staubsandige Lehmböden vor, hierbei handelt es sich hauptsächlich um tiefgründige Lößlehmböden. Diese lassen sich ackerbaulich nutzen.

In den Bereichen der Randhöhen findet sich, bedingt durch sehr unterschiedliches Gestein, ein Mosaik verschiedener Böden. Meist handelt es sich dabei um Tonböden mit wechselten Lehmgehalt, diese werden Bunte Tonböden genannt.

In den Egerauen findet man lehmige Tonböden bzw. Tonböden, diese Ablagerungen sind jüngeren Datums.

Erdbeben/Erdbewegungen

Nördlingen liegt am nordöstlichen Ausläufer der Schwäbischen Alb in einer Erdbebenzone 1, die Schwäbische Alb selbst befindet sich in einer Erdbebenzone 1 (siehe beigefügter Plan).

Klima

Das Ries liegt in einen Übergangsbereich vom meist vorherrschenden atlantischen zum kontinentalen Klima. Das Ries selbst ist im Gegensatz zum Umland relativ niederschlagsarm. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Mittel 625mm. Im Winter ist der Rieskessel durch verstärkte Hochnebellagen, geringere Sonnenschein-dauer und tiefere Temperaturen benachteiligt.

Nachteile für die Landwirtschaft entstehen durch austauschbare Inversionswetterlagen. In den Niederungen des Ries kann die Temperatur in windarmen Strahlungsnächten um 10-12°C tiefer liegen als in günstigeren Lagen.

Wind

Die vorherrschende Windrichtung im Ries ist West.

Schutzgebiete

FFH- Gebiet (Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie) bzw. Naturschutz- und Vogelschutzgebiete

Das Nördlinger Ries ist Bestandteil des Geoparks Schwäbische Alb. Teile des Nördlinger Ries sind als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Ebenso sind Teile als FFH-Gebiet im europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 ausgewiesen.

FFH- Gebiet: Wiesenbrütergebiet östlich von Dürrenzimmern „Pfäffinger Wiesen“.

Naturschutzgebiet: Ofnethöhlen

Landschaftsschutzgebiete: Marienhöhe und Stoffelsberg, Riegelberg bei Holheim, Schmähingen (siehe beigefügte Karte)

Überschwemmungsgebiete

Im Umfeld des Betriebsbereichs sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Die Pläne der Schutzgebiete sind in Kapitel 15 hinterlegt.

Benachbarte schutzwürdige Objekte (Kliniken, Altersheime, Kantinen, Kindergärten, Wohngebiete, Bahnhöfe)

Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine schutzwürdigen Objekte wie Kliniken, Altersheime, Kantinen, Kindergärten, Wohngebiete, Bahnhöfe

14.2.2 Beschreibung der möglichen Auswirkungen

Beschreibung der Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie der Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Lageranlage sind die Auswirkungen wie folgt zu beschreiben:

- Es handelt sich um eine reine Passivlagerung, die eingelagerten Stoffe verbleiben in ihren Behältnissen, somit ergeben sich keine stofflichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Es fallen keine betrieblichen Abwässer an, die Abwässer aus Sanitäreinrichtungen, Duschen sowie Regen werden in die Kanalisation eingeleitet.
- Anfallende Kartonagen, Paletten usw. werden der Verwertung zugeführt.
- Schadhafte Stoffbehältnisse werden an den Auftraggeber zurückgesandt.
- Es treten keine luftfremden Emissionen auf.
- Es treten keine zusätzlichen Lärmemissionen auf.

Während Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Lageranlage sind die Auswirkungen wie folgt zu beschreiben:

Die Szenarien der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind im Sicherheitsbericht beschrieben (Kapitel 7 des Sicherheitsberichts)

- **Stoffaustritt bei Beschädigung (Kap. 7, Sicherheitsbericht):** Der Hallenboden der einzelnen Lagerbereiche ist stoffundurchlässig und jeweils als Wanne ausgebildet. Da der Gefahrstoff wenig flüchtig ist, ist eine luftgetragene Emission in gefahrdrohender Menge hinreichend unwahrscheinlich.
- **Brand (Kap. 7, Sicherheitsbericht):** Hier löst die Sprinkleranlage automatisch aus, das anfallende Löschwasser wird zurückgehalten. Der zulässige Grenzwert (AEGL-2-Wert von 150 ppm) von CO wird unterschritten.
- Mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Umwelt sind auf Grund der niedrigen Brandgaskonzentration auszuschließen.

14.2.3 Zusammenfassung des UVP-Berichts

Es handelt sich um eine vorhandene Lageranlage, in welcher eine rein passive Lagerung erfolgt. Stoffaustritte und ggf. anfallendes Löschwasser werden innerhalb der Lageranlage zurückgehalten, luftfremde Emissionen treten keine auf.

Auf Grund der durchgeführten UVP wurden vernünftige Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wie die Stoffrückhaltung, Störfallbeherrschung überprüft.

Die vorhandene Lageranlage beinhaltet dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- und Rückhaltesysteme, siehe auch Kap. 14.2. Weitere bzw. bessere Alternativen wurden nicht ermittelt.

Somit ergeben sich keine stofflichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Durch die zusätzlich beantragten Lagermengen ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Status.